

D. Christian Gottfried Daniel Stehr's
ehemal. Professors am berl. Gymnasium zum grauen Kloster, Ritters des rothen
Adler-Ordens 3r Klasse ic.

Handbuch
der
Geographie
und
Statistik
für
die gebildeten Stände.

Nach den neueren Ansichten bearbeitet

von

D. Ferdinand Hirschelmann,

ordentl. Lehrer am berl. Gymnasium zum grauen Kloster, Mitgliede der berl.
Gesellschaft für Erdkunde.

Zweiter Band.

F. H.

Sechste vermehrte und verbesserte Auflage.

Leipzig, 1834.

Verlag der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung.

D. Christian Gottfried Daniel Stein's
ehemal. Professors am berl. Gymnasium zum grauen Kloster, Ritters des rothen
Adler-Ordens 2r Klasse &c.

H a n d b u c h
der
Geographie und Statistik
der
teutschen Bundesstaaten,
mit besonderer Rücksicht auf Verfassung
und Verwaltung derselben.

Nach den neueren Ansichten bearbeitet

von

D. Ferdinand Hürschelmann,
ordentl. Lehrer am berl. Gymnasium zum grauen Kloster, Mitglieds des berl.
Gesellschaft für Erdkunde.

F. H.

Sechste vermehrte und verbesserte Auflage.

Leipzig, 1834.

Verlag der J. C. Hinrichsschen Buchhandlung.

Handel mit künstlichen Tischlerarbeiten, Nähtereien, Stickerien u. treiben; dabei die Parkanlage *Tempé* und Schloß *Bellevue*.

Die zwei regierenden Häuser der jüngern Hauptlinie besitzen und administrieren seit dem Absterben der geraischen Linie im Jahre 1802 die Herrschaft *Gera* nebst dem *saalburger* Gebiete gemeinschaftlich, so daß jede Linie $\frac{1}{2}$ der sich auf 100,000 Fl. belaufenden Einkünfte erhält; $7\frac{1}{2}$ Q. M. mit Einschluß des pölk-wiger Waldes und der Pflege *Saalsburg*, 29,500 E. in 2 Städten; 1 Mfl. und 89 Dörfern, unter 2 Aemtern, 2 Stadträthen und 31 Patrimonialgerichten. Die Städte *Gera* an der weißen Elster, 800 H. 11,000 E. gemeinschaftliche Regierung und Consistorium der jüngern Hauptlinie, gemeinschaftliches Rentamt, Landesschule (1832 640 [Gymnasialclassen 117] Schüler, physikalisches und Naturalien-cabinet mit einem bedeutenden Aerolith, Bibliothek), Zucht-, Irren- und Waisenhaus, Töchter-, Frei- und Sonntagschulen; Schauspielhaus, Schießhaus und Erholungsgebäude; Kattun-, Kutschen-, Leder-, Porzellan-, Steingut-, Tuch-, Wollzeug-, Hutf., Färb., Brauer., Handel. Außerhalb der Stadt auf einer waldigen Anhöhe das Schloß *Osterstein*. Darunter das *D. Untermhaus* mit dem Justizamte, Porzellan- und Steingutf. 420 E. *Saalsburg* an der Saale, 250 H. 800 E. Der Mfl. *Langenberg* unweit der *Gera*, 1000 E. *Rossmarkt*; dabei das Salzwerk *Heinrichshall*. *D. Köstritz* an der Elster, mit 1200 E., reizenden Anlagen und wichtigen Bierbr., gehört als Rittergut der Köstritzischen Nebenlinie. Hier und bei *Kaaschwitz*, *Thieschitz*, *Kubitz* und *Milbitz* Gypsbrüche mit antediluvianischen Versteinerungen. *Leumnitz* 193 E. und *Hermsdorf* 160 E. mit Gypsmühlen. Im saalburgischen Gebiete Holz- und Ochsenhandel, Pechsied., Eisenhammerwerke, Potascheverfertigung, Färb.

XXVIII. Die Fürstl. Lippe-Deimoldischen Länder.

Hilfsmittel.

F. W. Streit topogr. milit. Atlas von Westfalen, Lippe und Pyrmont, in 17 Bl. Weimar. (Theil des großen Atlas von Teutschland.) — F. L. Högreve und E. F. W. Selliger geogr. Charte der Länder zwischen der Elbe, Weser, Trave und Hunte, in 6 Bl. 1812. — W. Müller Specialch. des Fürstl. Lipperc. 1824. — W. G. L. v. Donop historisch-geograph. Beschreib. der fürstl. Lippe'schen Lande. Lemgo, 1790. 8. — K. Th. Menke Lage, Ursprung, Namen, Beschreibung, Alterthum, Mythos und Geschichte der Erstersteine. Mit lithogr. Abbild. Münster (1824). 8.

Diese Länder liegen zwischen Pyrmont, Kurhessen, Hannover und Preußen, $26^{\circ} 14'$ — $26^{\circ} 59'$ N. L. $51^{\circ} 45' 40''$ — 52°

10' N. Br., und begreifen die Grafschaften Lippe und Sternberg und die Ämter Oldenburg, Schwalenberg und Stoppelberg, 20½ Q. M. mit 76,718 Einwohnern in 6½ Städten, 5 Flecken, 6 Schlössern, 145 Bauerschaften, 44 Kirchspielen und 12,218 Häusern. Das Land ist größtentheils bergig, der Boden theils sandig, theils fruchtbar. Hier ist der Sennerwald mit der daran stoßenden Haide und ein Zweig des teutoburger Waldes, der meistens dichte Waldung trägt. Die vornehmsten Flüsse sind die Weser, Lippe, Werre, Emmer, Exter, Kalle, Ems (N. unter dem stapelager Berge) und Ach. Zu den Produkten gehören: Getreide, Hülsenfrüchte, Buchweizen, Flachs, Hanf, Garten- und Baumfrüchte, Kartoffeln, Rübsamen, Holz, besonders Eichen und Buchen; Pferde (im Sennergestüte im Sennerwald, wo Pferde wild aufgezogen und zu Reitpferden allen andern teutschen Pferden vorgezogen werden), Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen, Bienen, Wildpret, Ortolane, Gänse, Fische; Salz (aus der Saline zu Uflen 17,700 St.), Eisen, Gyps, Kalk, Marmor, Ziegelthon, Mineralwasser zu Meinberg. Die Einwohner (bei denen die Leibeigenschaft durch das Decret vom 27. Dec. 1808 aufgehoben worden ist) haben den niederteutschen Dialekt. Die Mehrzahl derselben bekennt sich zur reformirten Religion; doch sind 5100 Lutheraner in den Städten Lemgo und Lippstadt, und 1600 Katholiken im Amte Schwalenberg. Der reformirte Cultus zählt 38, der lutherische 3, der katholische auch 3 Kirchspiele. Es giebt 2 adeliche und 1 bürgerliches Jungfrauenstift. In Hinsicht der medizinischen Polizei ist das Land in 5 Physikkate eingetheilt. Gelehrte Schulen sind zu Lemgo mit lutherischen und zu Detmold mit reformirten Lehrern; in dieser Stadt ist auch ein Schullehrerseminar und eine Industrieschule. Die 110 Elementarschulen des ganzen Landes sind durch die edelmüthige Unterstützung der Fürstinn Pauline ganz neu eingerichtet worden; nach ihrem Plane sollte jeder Schullehrer schon vom ersten Jahre seiner Amtsführung an 120 Rthlr. Einnahme haben. — Die Industrie der Einwohner zeigt sich vorzüglich in der Spinnerei und Leinweberei; zu Lemgo sind Wolleuzug- und Meerschampaupfeisenkopff.; auch giebt es viele Gerb., 2 Glashütten, 5 Papier-, viele Del- und Sägemühlen. Die Ausfuhr beruht auf Holz (nach Minden, Bielefeld u.), Garn, Leinwand, Hammeln, magern und fetten Schweinen, Fellen und Wolle. Buch und Rechnung wird im Conventionsfuß gehalten. — An 1000 junge Leute gehen im Sommer nach Ostfriesland und Oldenburg, zum Ziegelstreichen in die dortigen Brennereien, unter obrigkeitlicher Aufsicht; 2 beeidigte Männer führen die Wanderung und schließen an Ort und Stelle die Contracte zur Verbindung des Lohns. In beiden Ländern werden 150 Ziegeleien

von lippeschen Arbeitern allein besorgt, und auf diese Art sollen jährlich 45,000 Rthlr. ins Land gebracht werden.

Der Fürst Leopold (Paul Alexander), geb. 6. Nov. 1796, reg. seit 4. April 1802 (bis 26. Juni 1820 unter Vormundschaft seiner Mutter Pauline Christine Wilhelmine, geb. 23. Febr. 1769 † 28. Dec. 1820) ist reform. Religion. Der Titel ist: von Gottes Gnaden, souverainer Fürst zu Lippe, edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg etc. Das **Wapen besteht in einem 9feldigen Schilde. Der Herzschild enthält die goldene Rose im silbernen Felde, wegen Lippe; das mittelste, obere und untere Feld eine Schwalbe, die auf einem goldenen Stern steht, in Roth, wegen Schwalenberg; die beiden mittleren Seitenfelder zeigen einen rothen Stern in Gold, wegen Sternberg. Die Eisenhütchen und Mühleneisentreuze beziehen sich auf die vormals in den Niederlanden besessenen Herrschaften Vianen und Amenden.** — Die Erbfolge der Fürsten von Lippe-Detmold und Schauenburg-Lippe ist in Hinsicht des Landes Lippe durch Hausverträge festgesetzt. Das Recht der Erstgeburt ist eingeführt; der Fürst wird nach zurückgelegtem 21sten Jahre mündig; Regent und Vormund ist die Mutter oder der nächste Agnat. Die nachgeborenen Prinzen werden mit Geld abgefunden.

Nach der Verfassungsurkunde vom 8. Juni 1819 werden die bisherigen Stände von Ritterchaft und Städten aufgehoben, und durch eine Vertretung aller Landeseinwohner ersetzt. Sie ruht auf Grundeigenthum, und bildet sich aus den 3 Classen der schriftfähigen Grundbesitzer, des Bürger- und Bauernstandes. Jede dieser Classen wählt aus ihrer Mitte auf 6 Jahre 7 Abgeordnete, die sich auf Ausschreiben der Landesregierung versammeln und dann den Landtag bilden. Diese 21 Abgeordneten vertreten die Gesammtheit des lippeschen Landes. Sie sollen bei Einführung neuer oder Abänderung früherer Landesgesetze ihr Gutachten, und wenn jene Verordnungen auf die Landesverfassung wesentlichen Einfluß haben, ihre Zustimmung geben. Ohne vorhergegangene Berathung und ausdrückliche Beistimmung der Landesabgeordneten kann keine neue Steuer aufgelegt, und keine Anleihe auf den Credit landschaftlicher Cassen gemacht werden. Die bisherigen Steuern bleiben vorerst noch in gewohnter Art. Die Regierung legt auf dem Landtage den Etat der nöthig erachteten Bewilligungen den Ständen zur Prüfung vor. Den Vertretern des Landes steht das Recht des Vorschlags, der Anzeige, der Erinnerung bei Gegenständen zu, welche die Wohlfahrt des Landes, Vervollkommnung der Gesetzgebung, Mißbräuche der Verwaltung, Verbrechen einzelner Staatsdiener umfassen. Die Wahlen bedürfen nach ihrer Vollziehung der Ge-

nehmung des Landesherrn. Ein Wahlmann muß ein Grundvermögen von 1000, und ein Landesabgeordneter von 3000 Rthlr. besitzen und 30 Jahr - alt sein. Die Mitglieder der Regierung, der Rentkammer, des Consistoriums, der obern Justizhöfe, und die, welche Hofchargen oder Militairdienste bekleiden, können keine Landesabgeordneten sein. Der Landtag wird in der Regel alle 2 Jahre und 3 Wochen lang gehalten, doch öffentlich und in Einer Kammer. Den Vorsitz führt ein von den Ständen erwählter Director. Die Berathschlagungen geschehen öffentlich; doch kann die Kammer das Abtreten der Zuhörer verlangen. Die Ergebnisse des Landtags sollen in päßlicher Form und Kürze durch den Druck bekannt gemacht werden. Zu einem gültigen Beschlusse bedarf es der Anwesenheit von wenigstens $\frac{2}{3}$ der Deputirten. Die Stimmenmehrheit entscheidet; doch steht jedem Abgeordneten frei, seine abweichende Meinung in einem besondern Aufsatz zur Kenntniß des Regenten zu bringen. Die Landtagsabgeordneten sind wegen ihrer Aeußerungen in der Ständeversammlung nicht verantwortlich, und während der Dauer des Landtags persönlich unverletzlich. Nur die Begehung eines Verbrechens könnte Verhaftung zuziehen. In der Zwischenzeit der Sitzung vertritt ein Ausschuß von 3 Personen, die auf 6 Jahre aus jedem Stande 1 gewählt werden, nebst dem Landschaftsdirector und Landsyndicus die Stelle der Stände. Doch ist diese Verfassung noch nicht ins öffentliche Leben getreten, weil nicht nur die alten Landstände von Ritterschaft und Städten, sondern auch der Fürst von Lippe = Schauenburg als Agnat am 2. Aug. 1819 Widerspruch gegen dieselbe bei der Bundesversammlung zu Frankfurt erhoben haben.

Die obern Behörden sind: 1) die Regierung, die alle innern und auswärtigen Angelegenheiten, die Verhältnisse mit den benachbarten teutschen Staaten, alle Landessachen und weltliche landesherrliche Rechte, nebst den geistlichen Angelegenheiten der Städte Lippstadt und Lemgo besorgt, die Landespolizei, die Militaria, die Gogerichte, die Activ = und Passiv = Lehnsachen, die Affaire = und Charitécasse unter sich hat, und zugleich unter dem Namen Kanzlei das erste Obergericht im Lippeschen ist. 2) Das ordinaire und Generalhofgericht, das bis auf wenige Ausnahmen mit der Regierungskanzlei gleiche Gerichtsbarkeit und überdies noch die obergerichtliche über das Amt Blomberg und den Marktleden Alverdissen hat. Von beiden geht die Appellation an das mit Braunschweig gemeinschaftliche Appellationsgericht zu Wolfenbüttel. 3) Das Consistorium übt die landesherrlichen Rechte in geistlichen Sachen mit Ausnahme der lutherischen Städte Lemgo und Lippstadt aus, und führt die obere Aufsicht über alle Kirchen und Schulen, über Kirchen = und Armengüter und über die geistliche

Witwen- und Waifenkaffe; auch werden alle Ehefachen vor dasselbe gebracht. 4) Das Criminalgericht hat alle peinlichen und bedeutenden Injurienfachen unter sich; doch steht den Aemtern und Magistraten eine gesetzlich bestimmte Untersuchung in peinlichen Sachen zu. 5) Die Rentkammer beschäftigt sich mit der Verwaltung der landesherrlichen Einkünfte, und führt die Aufsicht über das Salzwerk zu Salz-Ufen und das Bad zu Weinberg. 6) Das Forstgericht wird vierteljährig und in einigen Aemtern aller 6 Wochen gehalten. Besondere Commissionen sind: die Prägravationscommission, die sich mit der Schlichtung der Beschwerden gegen die Kataster und mit ihrer Rectificirung beschäftigt; die Kriegssteuercormission; die Administrationscommission des Gutes Berken; die Landesunterstützungs-, Leihcasse-, Zuchthaus-, Strafwerkhaus-, Neustädter-, Polizei- und Armencommission. Die Justizämter haben die bürgerliche Rechtspflege mit der niedern Polizei, die Hebung der Steuer- und Rentgefälle und die Aufsicht über den Haushalt und Wohlstand der Unterthanen unter sich; in Justizfachen findet jedoch nur ein summarisches mündliches Verfahren statt. Ausnahme machen die 3 Gesammtämter Schwalenberg, Oldenburg und Stoppelberg, die eine förmliche erste Instanz haben, und das schauenburg-lippesche Amt Blomberg, von dem die Berufung an das Hofgericht geht. Der detmoldischen Aemter giebt es mit Hörn und Lipperode 9. Die Landeshoheit im Amte Schwalenberg ist privatim lippisch, in Oldenburg und Stoppelberg privatim preussisch; die Contribution des ersten Amtes gehört Lippe, die der beiden andern Aemter Preußen. Von den übrigen Einkünften bezieht Lippe aus Schwalenberg $\frac{2}{3}$, aus Oldenburg $\frac{1}{3}$ und aus Stoppelberg $\frac{2}{3}$; den übrigen Theil hat Preußen. Die Magistrate der 6 Städte und des Marktfleckens Lage besitzen in Civilsachen das Recht der ersten Instanz, in peinlichen die summarische Untersuchung und die Aufsicht über die Kämmerereigüter. In der Gesammtstadt Lippstadt übt der gesamtlandesherrliche Richter die erste Instanz aus, die Appellationen gehen an die preussischen Oberbehörden oder an die lippesche Regierung; vergl. S. 338. Nach der Verordnung vom 27. Febr. 1816 finden bei allen Rechtshändeln nur 3 Instanzen statt; die Aemter haben das Recht der ersten Instanz, und ihre Urtheile erhalten Rechtskraft, wenn nicht binnen 90 Tagen nach deren Kundmachung Recurs ergriffen wird.

Die Einkünfte werden zu 490,000 Gulden geschätzt, wozu die Domainen und Regalien 225,000 und die Grundsteuer 85,000 Fl. beitragen. Der Hauptcassen sind 3, auf denen aber 700,000 Fl. Schulden haften. — Im J. 1816 wurde die Weinaccise und 1817 die Kriegsteuer aufgehoben. Es bestehen daher nur noch die Accise auf Branntwein und der Stempel auf

Spielkarten. Die Kriegsschulden wurden von den aus Frankreich kommenden Geldern bezahlt, und die Landes- und Kammer-schulden werden aus den Landescaffen allmählig abgetragen.

Lippe = Detmold gehört mit Schauenburg = Lippe, beiden Hohenzollern und Reuß, Liechtenstein und Waldeck zur 16ten Stelle im engern Rathe des teutschen Bundes, hat im Plenum eine eigene Stimme, stellt als Contingent 690 M. zum 11ten Armeecorps, und zahlt zur Bundeskanzlei 250 Gulden.

Die Hst. und Residenz ist Detmold an der Werra und am Fuß des Teutberges (Teut, der höchste Berg der zweiten lippeschen Bergreihe, s. v. a. Bergvater), 340 S. 2400 E. Residenzschloß Alexandersburg, Sitz der Regierung, Rentkammer, Consistorium, Gymnasium, Schullehrerseminar, Bibelgesellschaft, Ges. für die Verbreitung des Christenthums unter den Juden, Pflanzanstalt mit einem freiwilligen Arbeitshaus. In der Nähe das Rußschloß Friedrichsthal. Die St. Lemgo oder Lemgow an der Bega, 630 S. 3780 E. Schloß, adeliches Stift, 2 luther. und 1 reform. Kirche, Gymnasium; Woll-, Leinen-, Weerschaumpfeifenkopff. Horn am teutoburger Walde, 366 S. 1250 E. Schloß, Woll- und Leinweb., nicht weit davon die 13 Erstersteine (von dem Gebirgszug Egge genannt, an dem sich diese Felsen befinden), an 125 F. hohe, zum Theil mit Kammern versehene Felsen von Quadersandstein, nach Klostermeier ein Andachts- und Wallfahrtsort der Abtei Abdinghof, der sie seit 1093 bis zur Reformation gehörten; nach Menke wahrscheinlich Kinder einer großen Ueberschwemmung, ein Hauptstg altteutscher Abgöttere, Zeugen der Niederlage des Varus, die Altäre, auf denen die Opfer nach jener Schlacht sanken, vielleicht der Sitz der Belleda, bis Karl der Große die Veranlassung gab, daß christliche Bewohner der Umgegend wieder ihre Gedanken hier bildlich darstellten, eine Capelle darauf errichteten, und sie so zum Gegenstand der Andacht und Ehrfurcht umschufen. Barntrup 950 E. Blomberg an der Distel, 300 S. 1725 E. Schloß, Wollenzugf., Tischler, Schuhmacheric. Salz = Ufien an der Salza und Werra, 250 S. 1300 E. Salzquellen (17,000 St.). Die Wfl. Brake 635 E. Irrenhaus. Lage an der Werra, 153 S. 883 E. Bösingfeld an der Acher, 137 S. 840 E. Schwalenberg 780 E. Bahrenholz unweit der Weser, 700 E. Die Bauerschaft Hildesen Steingutf. Das D. Meinberg Gesundbrunnen. Gemeinschaftlich mit dem König von Preußen besitzt der Fürst die St. Lippstadt s. S. 338. Drei Aemter der Graffsch. Lippe besitzt die gräf. Linie Lippe = Sternberg = Schwalenberg unter detmoldischer Hoheit, mit 45,000 Fl. Einkünften.

XXIX. Die Fürstl. Lippe = Schauenburgischen Länder

enthalten 4 Aemter der Graffschaft Schauenburg und 3 Aemter der Graffschaft Lippe, die von Hanover, dem hessischen Antheil von Schauenburg, Lippe und der preussischen Provinz Westfalen umgeben sind, 26° 37' — 27° 2' N. L. 52° 11' — 52° 30' N. Br., 9¹/₂ Q. M. mit 25,000 meistens lutherischen E., mit Ausnahme von 3600 Reformirten in Alverdisen und Blomberg